

INTERNATIONALER SCHLITTSCHUH-CLUB DAVOS (ISCD)
gegründet 22.11.1894

STATUTEN
vom 23.08.2013

1. Name, Zweck

1.1 Der Internationale Schlittschuh-Club Davos (nachstehend ISCD genannt) ist ein unabhängiger Verein mit Sitz in Davos nach Art. 60 und ff ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder.

Der ISCD ist ein Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes SEV und der International Skating Union ISU.

1.2 Der ISCD bezweckt die Förderung und Pflege des Eislaufsportes.

1.3 Der ISCD ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der ISCD besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (ab erfülltem 16. Altersjahr)
- b) Junioren/Nachwuchsmitgliedern (Kinder und Jugendliche, die den 16. Geburtstag noch nicht erreicht haben; als Stichtag gilt der 30. April)
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gastmitgliedern

2.2 Die Beitrittserklärungen sind schriftlich an die offizielle Club-Adresse zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme, ohne Nennung der Gründe bei Ablehnung.

2.3 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Eislaufsport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben; die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung des ISCD.

2.4 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Freunde und Gönner des Vereins sein wollen.

2.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf schriftliche Mitteilung an den Präsidenten; er kann nur auf Ende des laufenden Rechnungsjahres und nur nach Erfüllung sämtlicher finanzieller

Verpflichtungen gegenüber dem Club erklärt werden. Ausgenommen sind Junioren / Nachwuchs im Eiskunstlauf, deren Mitgliedschaft nach Kursende automatisch erlischt.

b) Durch Ausschluss durch den Vorstand des ISCD wegen unsportlicher Haltung, Widersetzlichkeit, Schädigung der Vereinsinteressen, Nichtbezahlung der Beiträge. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung des ISCD offen; der Rekurs muss spätestens 20 Tage nach Erhalt des Ausschlusses (Poststempel) dem Clubpräsidenten zuhänden der nächsten GV eingereicht werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Stimmberechtigt an der Generalversammlung des ISCD sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder, die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

3.2 Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung des ISCD festgelegten Beiträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

3.3 Für die Verbindlichkeiten des ISCD haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1 Die Organe des ISCD sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

4.2 Das Geschäftsjahr/Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

5. Die Generalversammlung

5.1 Der ISCD ist verpflichtet, jährlich eine Generalversammlung bis zum 31. August durchzuführen. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festlegung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des ISCD
- i) Entscheid über Rekurse nach Ziff. 2.5 lit. B (Ausschluss)
- k) Behandlung allfällig eingereichter Anträge

5.2 Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

- 5.3 Anträge und Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres (30. April) einzureichen.
- 5.4 Über Geschäfte, die nicht mit der Traktandenliste bekanntgegeben werden, darf an der GV nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 5.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der Generalversammlung
 - c) auf schriftliches Begehren an den Vorstand, unterschrieben von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe
- 5.6 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.7 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung verlangt wird.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Bei Abstimmungen entscheidet, wo nicht laut Statuten eine andere Stimmenzahl erforderlich ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht im Minimum aus drei Mitgliedern.
- 6.2 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3 Der Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär/Aktuar
 - d) Kassier
 - e) TK-Chef
 - f) OK-Chef
 - g) ein oder mehrere Beisitzer
- 6.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit mehrmaliger Wiederwählbarkeit.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sind.

6.6 Der Vorstand besorgt alle laufenden Geschäfte, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist, er vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Generalversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht deren Beschlüsse. Für die einzelnen Vorstandsmitglieder kann er Pflichtenhefte aufstellen.

6.7 Der Präsident (im Falle seiner längeren Unabkömmlichkeit sein Stellvertreter) zeichnet zusammen mit dem Sekretär oder Kassier zu zweit rechtsverbindlich.

7. Die Rechnungsrevisoren

7.1 Die Generalversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren

7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Clubs. Sie erstellen zuhanden der GV einen Revisorenbericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und Belege ist ihnen jederzeit zu gewähren. Sie sind berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen.

8. Allgemeines

8.1 Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Statutenänderungen müssen im vollen Wortlaut mit der Traktandenliste der GV bekanntgegeben werden.

8.2 Die Auflösung des ISCD kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung ist das gesamte Inventar, Archiv und Vermögen dem Kur- und Verkehrsverein Davos für einen späteren Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

8.3 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des ISCD vom 3. Dezember 1991 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

INTERNATIONALER SCHLITTSCHUH-CLUB DAVOS

Davos, 23.08.2013

Der Präsident Claudio Meng

Die Protokollführerin Nadia Lendi